



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

a) Die Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer in Münster.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

nichts für eine bessere Verwaltung des städtischen Vermögens zu erwarten, da es ihnen einerseits an gutem Willen gebrach und sie anderseits nur bei Duldung der bisherigen Unordnung Aussicht hatten, nach Ablauf des Jahres ferner das Regiment zu führen. Der jährliche Ratswechsel war der schlimmste Fehler, an dem die städtische Verwaltung krankte. Es gaben nämlich die jährlichen Wahlen¹ jedem Einwohner, er mochte sich dazu eignen oder nicht, Gelegenheit, zu einer Stelle im Magistrat zu gelangen. Auf diese Weise kamen meistens Leute zu den ersten Stellen, die sich nicht um das Wohl ihrer Mitbürger kümmerten, sondern ihr Amt nur versahen, um sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern. Dies war ihnen ein leichtes, da die obere Landesbehörde, wie schon erwähnt, zur Steuerung der Unordnung nichts Durchgreifendes tat. Wohl waren hin und wieder Wahlreglements erlassen worden, um wenigstens mit den ärgsten Ausschreitungen aufzuräumen. Aber was konnte das alles nützen, wenn die Regierung den städtischen Behörden die Zügel nicht straffer zog! Anstatt besser, wurde es von Jahr zu Jahr schlimmer, so daß nur noch durch ein Radikalmittel Abhülfe zu erwarten war.

2. Die Reform.

a) Die Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer in Münster.

Noch waren die preußischen Beamten nicht lange in Paderborn. Aber schon war ihnen das zum Bewußtsein gekommen: sollte die beabsichtigte, wirtschaftliche und finanzielle Hebung des Landes von Erfolg gekrönt sein, so mußte man bei der Verwaltung den Hebel ansetzen und sie von Grund aus reformieren. Da die bisherigen höheren Behörden mit dem Organismus Preußens nicht im mindesten in Einklang zu bringen waren, so wurden durch

¹ Diese waren sehr kompliziert, wie folgendes Beispiel zeigt: In Beverungen wählte die ganze Bürgerschaft acht Deputierte, diese acht wieder sechzehn Mitglieder aus der Bürgerschaft und diese die Bürgermeister, Kämmerer und Ratsherren.

königlichen Erlaß¹ vom 8. November 1803 das Geh. Ratskollegium und die Hofkammer aufgelöst und die Provinz Paderborn mit Münster vereinigt. Hier wurde am 1. Dezember 1803 für Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen eine Kriegs- und Domänenkammer² errichtet und zwar nach dem Reglement vom 17. Mai 1797, das für die Fürstentümer Ansbach und Baireuth erlassen war.³ Dies war von großer Bedeutung, denn im Gegensatz zum veralteten Ressortreglement von 1749 führte es in entschiedener Weise die Trennung von Justiz und Verwaltung durch, indem es auch in den zum Kammerressort gehörenden Angelegenheiten die Jurisdiktion den Regierungen übertrug. Die wichtigste Abweichung dieses Reglements von dem von 1749 bestand aber darin, daß es die geistlichen Sachen, die Schul- und Armensachen, nicht minder die Landeshoheits-, Huldigungs- und Lehnsangelegenheiten den Kammern übertrug, daß somit die Regierungen in den neu erworbenen Ländern aller Verwaltung entkleidet und einzig und allein auf die Justiz beschränkt waren.

War die Errichtung der münsterschen Kammer, besonders aber die entschiedene Trennung der Justiz von der Verwaltung freudig zu begrüßen, so beging man doch einen folgenschweren Fehler, indem man in Paderborn kein besonderes Administrationskollegium bildete. Wie die Konstituierung der Reg.-Deputation in Paderborn als Unterbehörde des Oberjustizkollegiums in Münster sich bald als eine sehr weise Maßregel erwies, indem dadurch allein die verhältnismäßig schnelle Organisation der Untergerichte möglich wurde, so würde durch analoge Errichtung eines Administrationskollegiums die Organisation der Städte wesentlich gefördert sein. Aber aus Sparsamkeitsrücksichten nahm man davon Abstand und auf diesen Fehler ist die Stockung zurückzuführen, die bald bei der Orga-

¹ Pad. Intell.-Blatt v. 26. Nov. 1803.

² Pad. Intell.-Blatt v. 31. Dez. 1803.

³ Für das Folgende kommt in erster Linie in Betracht die Festschrift des Herrn Reg.-Rats Lotz: Zum hundertjährigen Bestehen der Kgl. Regierung in Münster.

nisation der Städte eintrat. Erst im Jahre 1806 erkannte man in Berlin den begangenen Fehler und suchte ihn durch die Errichtung erwähnten Kollegiums¹ nach Möglichkeit wieder gutzumachen. Der Kriegs- und Domänenrat v. Reimann² wurde zum Chef des neuen Kollegiums ernannt unter dem Titel *deputatus et commissarius perpetuus* und ihm ein Kalkulator und Kanzlist beigegeben. Aber es war schon zu spät, und die bald darauf ausbrechenden Kriegsunruhen ließen den Gedanken an weitere Organisation der Städte nicht mehr aufkommen.

b) Die Einsetzung der Landräte.

Mit demselben Eifer, wie bei Einrichtung der obersten Verwaltungsbehörde, verfuhr man bei der Organisation der Lokalverwaltung. Schon am 31. Januar 1803 forderte Schulenburg die Organ.-Kommission auf, für die baldige Anstellung der Landräte das Erforderliche einzuleiten.³ Mit gewohntem Eifer machte sie sich ans Werk und, ehe ein Monat verstrichen war, unterbreitete sie Schulenburg einen vollständigen Organisationsplan,⁴ am 27. Febr. 1803. Sie schlug drei Kreise vor, jeden zu 15 — 16 □ M., da nach ihrer Ansicht für zwei Landräte die Kreise zu groß werden würden. Man beabsichtigte nämlich nicht, wie in den alten Provinzen Steuerräte⁵ für die Städte zu ernennen, sondern man wollte letztere zu den landrätlichen Kreisen schlagen. Auch war vorauszusehen, daß der Landrat bei Einteilung des Landes in zwei Kreise infolge der vielen Lokalgeschäfte und der häufigen Bereisungen seines Distrikts zu viel Zeit verlieren würde, um das Amt zur Zufriedenheit

¹ Pad. Akt. Nr. 18. Minister v. Angern an die Kriegs- u. Domänen-Kammer in Münster, 5. Juli 1806.

² v. Reimann später Reg.-Präsident in Aachen, dann wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat und Mitglied des Staatsrates.

³ Pad. Akt. Nr. 230. Schulenburg an die Organ.-Kommission vom 31. Januar 1803.

⁴ Pad. Akt. Nr. 230. Die Organ.-Kommission an Schulenburg vom 27. Febr. 1803.

⁵ Über ihre Kompetenzen vgl. Meier: Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. S. 93 u. 94.